Vereinsgründung

Was ist ein eingetragener Verein?

- Ein eingetragener Verein ist ein Verein, der in einer bestimmten Liste steht. Diese Liste heißt: Vereinsregister.
- Das Vereinsregister wird vom Registergericht geführt.
- Ein Verein kann seinen Namen ins Vereinsregister eintragen lassen. Er wird dann immer um die Abkürzung **e.V.** erweitert. Die Abkürzung e.V. bedeutet: eingetragener Verein. Ein Beispiel: Musik-Verein Dresden e.V.

Merkmale eines eingetragenen Vereins

- Es braucht mindestens 7 Menschen, um einen eingetragenen Verein zu gründen.
- Diese 7 Menschen wollen ein bestimmtes Ziel zusammen erreichen (=Vereinszweck).
- Ein Verein ist gemeinnützig, wenn er Zwecke aus dem §52 der Abgabenordnung (kurz: AO) verfolgt wie z.B. Förderung von Kunst und Kultur.
- Ein Verein besteht für längere Zeit.
- Mitglieder können aus dem Verein wieder austreten. Neue Mitglieder können in den Verein eintreten. Der Verein bleibt trotzdem bestehen.
- Wichtige Regelungen zum Verein finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (kurz: BGB) ab §21; und in der Abgabenordnung ab §52.

Vorteile einer Vereinsgründung

- Ein eingetragener und gemeinnütziger Verein kann Fördermittel beantragen und erhalten.
- Ein gemeinnütziger Verein kann Spenden erhalten. Dafür kann er Spendenbescheinigungen ausstellen.
- Ein gemeinnütziger Verein muss keine oder weniger Steuern bezahlen.
- Der Vorstand und die Mitglieder sind vor den Risiken einer vertraglichen Haftung (also den wirtschaftlichen Risiken) meist gut geschützt. Im Einzelfall kann der Vorstand aber zur Haftung persönlich herangezogen werden.
- Der eingetragene Verein (e.V.) ist eine juristische Person. Das bedeutet, dass er im eigenen Namen klagen aber auch verklagt werden kann.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Außerdem kann der Verein ins Grundbuch eingetragen werden. Und er kann ein Konto eröffnen.
- Der Verein ist ein Ort demokratischer Willensbildung (z.B. durch Wahlen), von Teilhabe und transparenten Entscheidungs- und Abstimmungsprozessen.

Ablauf Vereinsgründung

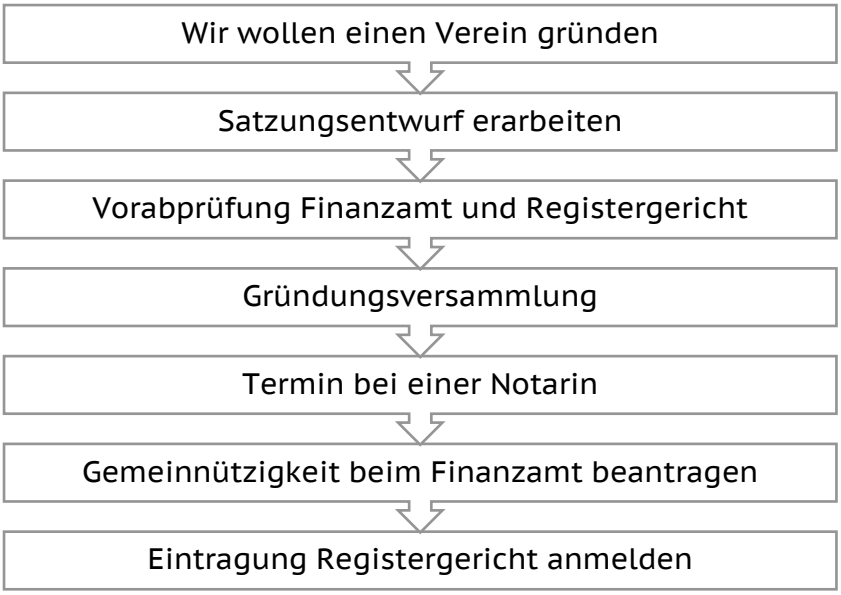

1. Die Satzung des Vereins

- Für die Gründung eines Vereins muss eine Satzung geschrieben werden.
- Die Satzung ist das „Grundgesetz" des Vereins.
- Sie wird schriftlich und in deutscher Sprache geschrieben.
- Zuerst wird ein Satzungsentwurf geschrieben. Es kann sich an einer Mustersatzung orientiert werden (bei uns erhältlich).
- Dann wird eine Versammlung einberufen, um den Verein zu gründen. Sie nennt sich Gründungsversammlung. Der Satzungsentwurf wird auf der Gründungsversammlung diskutiert und beschlossen.
- Genauere Regelungen im Vereinsleben können in einer extra Geschäftsordnung getroffen werden.
- Der Satzungsentwurf sollte vor der Gründungsversammlung mit dem **Registergericht** und dem **Finanzamt** abgestimmt werden. Sie müssen das Registergericht/das Finanzamt um eine kostenfreie Vorabprüfung bitten; es besteht kein Anspruch auf Vorabprüfung.

2. Die Gründungsversammlung

Um den Verein zu gründen findet eine Gründungsversammlung statt.
Die wichtigsten Punkte zur Gründungsversammlung:

- Ein schriftlicher Entwurf der **Satzung** muss vorliegen.
- Allen interessierten Menschen wurde eine schriftliche **Einladung** geschickt. Ein Entwurf der Satzung und die Tagesordnung sind Teil der Einladung.
- Ein*e **Versammlungsleiter*in** wird zu Beginn der Versammlung ernannt.
- Ein*e **Protokollführer*in** wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- Es wird ein **Gründungsprotokoll von*m Protokollführer*in** verfasst. Folgende Informationen müssen dort stehen:

  - Angabe Ort und Tag der Versammlung
  - Ablauf und Ergebnisse der Gründungsversammlung (nutzen Sie am besten ein Muster-Protokoll).
  - Angabe Namen Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in
  - die Unterschriften so vieler Personen, wie die Satzung für Versammlungsprotokolle vorsieht.
- Es wird eine **Teilnehmerliste** erstellt (Name, Vorname, Anschrift).
- Es findet die **Wahl des Vorstandes** statt. Der Vorstand muss die Wahl annehmen. Der Vorstand sorgt im Anschluss für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
- Die Vereinssatzung wird von allen **Gründungsmitgliedern unterschrieben**. Für die Eintragung im Registergericht braucht es 7 Unterschriften.
- Es wird eine Liste aller Vorstandsmitglieder erstellt (Name, Geburtsdatum und Anschrift)

Zum jetzigen Stand (Februar 2026) ist es nicht möglich, einen Verein in einer Online Gründungsversammlung zu gründen.

3. Beglaubigung bei einem*einer Notar*in

- Der Verein sollte daraufhin bald angemeldet werden und ins Vereinsregister eingetragen werden.
- Vorher müssen, entsprechend der Vertretungsregelungen der Satzung, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu einem*einer Notar*in gehen.

  <u>Option 1) Digitales Treffen mit Notar*in</u>
  Es ist möglich, ein digitales Treffen mit einem*einer Notar*in zu vereinbaren. Dafür brauchen die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Personalausweise mit eID-Funktion und Ausweis-PIN. Bei Personalausweisen, die vor dem 02.08.2021 ausgestellt wurden, benötigen Sie zusätzlich einen Reisepass.

  Für EU-Bürger:
  Als Bürgerin oder Bürger mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates benötigen Sie eine **eID-Karte** mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion. Darüber hinaus benötigen Sie in der Regel einen **gültigen Reisepass** für das Auslesen des digitalen Lichtbildes im digitalen Notartermin. Auf der Website finden Sie eine Liste der ausländischen Ausweisdokumente, die Sie für das notarielle Online-Verfahren verwenden können: https://online.notar.de/downloads/user_upload/Dokumente/eID-Liste_Online-Verfahren.pdf

  Alle EU- und EWR- Staatsangehörige, die mindestens 16 Jahre alt sind, können im Inland oder bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung eine eID-Karte (auch **Unionsbürgerkarte** genannt) beantragen, um damit an einem notariellen Online-Verfahren teilzunehmen. Nähere Informationen finden Sie hier: https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/eID-karte-der-EU-und-des-EWR/eid-karte-der-eu-und-des-ewr-node.html

Für Drittstaatsangehörige:
Bürgerinnen und Bürger eines Drittstaats benötigen einen **elektronischen Aufenthaltstitel** mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion oder ein **anderes Ausweisdokument**, das für **das Auslesen der eID-Daten** genutzt werden kann. Weitere Informationen finden Sie in unserer eID- und Lichtbild-Liste: https://online.notar.de/downloads/user_upload/Dokumente/eID-Liste_Online-Verfahren.pdf

Darüber hinaus benötigen Sie in der Regel einen **geeigneten Reisepass** für das Auslesen des digitalen Lichtbildes in der Notar-App. Sollte Ihr **elektronischer Aufenthaltstitel ab dem 02.08.2021** ausgestellt worden sein, benötigen Sie keinen Reisepass.

Beachte:

- Bei einem digitalen Notartermin werden zusätzliche Gebühren von 25 Euro pro Beurkundungsverfahren und 8 Euro pro Beglaubigungsverfahren berechnet.
- Website: https://online.notar.de/

Option 2) Treffen mit Notar*in in Präsenz
Zu einem Notar*intermin in Präsenz müssen vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder ihre gültigen Ausweisdokumente als Identitätsnachweis mitbringen (Reisepass oder Personalausweis und Aufenthaltstitel).

- Bitte sprechen Sie bei beiden Optionen unbedingt vorher mit dem*r Notar*in ab, welche Dokumente Sie mitbringen bzw. im Online Treffen bereithalten müssen (z.B. Ausweisdokumente, Original der Satzung und Gründungsprotokoll).
- Der/die Notar*in kann auch die weitere Anmeldung im Registergericht für den Verein (gegen Honorar) übernehmen (siehe Schritt 5).

4. Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt

Für die Beantragung der Gemeinnützigkeit braucht es folgende Unterlagen:

- Kopie Satzung
- Kopie Protokoll Gründungsversammlung
- Beitragsordnung bzw. Informationen zur Regelung der Mitgliederbeiträge (soweit nicht im Gründungsprotokoll/Satzung enthalten)
- Wenn möglich: Vereinsregisterauszug bzw. Kopie des Antrags auf Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister
- Ggfs. werden Sie aufgefordert das Formular zur steuerlichen Erfassung auszufüllen

Der vorläufige Nachweis über die Gemeinnützigkeit wir per Post zugeschickt.

5. Anmeldung beim Registergericht

Der Verein muss für die Eintragung ins Register beim Registergericht angemeldet werden.

Sie können die Anmeldung des Vereins als Vorstand selbst erledigen. Oder sie bitten den*die Notar*in, dies für Sie gegen ein (zusätzliches) Honorar zu übernehmen. Die Anmeldeerklärung muss von der in der Satzung angegebenen Anzahl vertretungsberechtigter Vorstände unterschrieben werden.
Beim Registergericht müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Satzungskopie (mit Gründungdatum und Unterschriften der Gründungsmitglieder)
- Kopie Gründungsprotokoll (einschließlich Protokoll Vorstandswahl)
- Notarielle Beglaubigung der Vorstandsmitglieder
- Eintragungsantrag (Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister nach Muster)

Wichtig: Der Verein wird als Vorverein bezeichnet, wenn er gegründet, jedoch noch nicht eingetragen ist. Der Vorstand kann sogenannte Gründungsgeschäfte schon vornehmen; haftet aber noch persönlich.

Das Registergericht erhebt eine Gebühr für die Eintragung des Vereins (ca. 100€). Die Rechnung dafür bekommt man ca. 6 Monate nachdem die Eintragung vorgenommen wurde von der Landesjustizkasse Chemnitz. Man kann sich von dieser Gebühr befreien lassen, indem man innerhalb der 6 Monate nach der Eintragung den vorläufigen Nachweis der Gemeinnützigkeit, den man vom Finanzamt bekommen hat, proaktiv an das Registergericht per Email oder Post schickt.

Hilfreiche Links
Hier finden Sie im Internet weitere Informationen:

- https://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/gruendung-und-grundlagen/die-vereinsgruendung-im-ueberblick/
- https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11885
- https://online.notar.de/angebotsuebersicht
- https://www.justiz.sachsen.de/agl/download/regmerkblatt_vereine.pdf